

Gemeinde Bockhorn
Bauleitplanung
26345 Bockhorn

24.06.2021

Stellungnahme zur Bauleitplanung der Gemeinde Bockhorn 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Windenergieanlagenpark Hiddels“

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung:

- **Schallimmission**

Das Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) hat im April 2021 eingeräumt, die Schallimmission von Windrädern nach einer früheren Datenerhebung im Jahr 2009 zu hoch abgegeben zu haben. Der langjährige Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie und Leiter der „Arbeitsgruppe Infraschall“ an der Universität Mainz Christian-Friedrich Vahl hat seit Jahren die Wirkung von Infraschall auf Zellgewebe und Organen erforscht und warnt: „Nach der BGR-Korrektur werden die Beschwerden der Betroffenen nicht mehr im Bereich von größer 90 Dezibel geäußert, sondern bereits im Bereich zwischen 60 bis 70 Dezibel. Offenbar ist Windkraft schon bei niedrigen Schalldrücken gefährlicher als bisher angenommen. „ Geplant sind neue Messreihen an modernen Windkraftanlagen, da die Behörde aufgrund falscher, systematischer Programmierung fehlerhafte Ergebnisse zugrunde gelegt hat.“ Hieran wird deutlich, wozu eine lange unbemerkte fehlerhafte „computerbasierte Berechnung“ führen kann und die tatsächlichen Beschwerden, die u.a. Streß und weitere Gesundheitsprobleme im menschlichen Körper auslösen, und von betroffenen Bürgern erläutert wurden, unberücksichtigt blieben. Minister Altmeier äußerte sich entsprechend, das „Welten zwischen den BGR-Zahlen und was tatsächlich der Fall ist.“ Er halte „diesen Vorgang für sehr problematisch und würde dafür sorgen, dass er aufgeklärt wird.“

Demzufolge dürften die Bürger Bockhorns eine Neuberechnung der Schallimmission erwarten, deren Ergebnis in die Bauleitplanung einfließen sollte.

- **Rückbau der 11 Anlagen**

Lt. des Verbandes des Biologie, Biowissenschaften & Biomedizin Deutschland ist die Windkraft nicht notwendigerweise ökologisch nachhaltig, u.a. durch den enormen Flächenverbrauch.

In der NWZ wurde den Lesern mitgeteilt, dass die bestehenden 11 Windkraftanlagen vollständig incl. der Fundamente abgebaut würden. Dass dies nicht der Fall ist, ist der Bauleitplanung zu entnehmen und wurde ebenso auf der Informationsveranstaltung in der

Altdeutschen Diele mit den Planern, zu der unser Bürgermeister im letzten Jahr eingeladen hatte, aufgrund einer Bürgerfrage entsprechend beantwortet. Die Fundamente werden größtenteils im Boden verbleiben ebenso die Pfahlfundamente der neuen Anlagen. Die Bodenversiegelung wird seitens der Politik, den Planern und der Landwirtschaft, den Verpächtern billigend in Kauf genommen, die Folgen werden spätere Generationen tragen. Die Verwertung der alten Anlagen war auf der Veranstaltung noch nicht bekannt, die spätere Entsorgung der neuen Anlagen wird durch die neuen Verbundstoffe höchst problematisch.

- **Neueste Erkenntnisse der Auswirkung von Windkraft auf die Klimaerwärmung, der Luft, das Wetter, insbesondere der Wolkenbildung und Abregnung sind nicht enthalten.**
- **Optik und Abstand**
Unsere ehemals wunderschöne friesische Kulturlandschaft wird weiterhin industrialisiert. Den Nutzen haben einige wenige, die Anwohner profitieren in keinster Weise, im Gegenteil. Bekanntermaßen hat die Gemeinde Bockhorn die politisch gesetzten Windkraftziele längst erreicht. Die Windkraft als „Übergangstechnologie „(O-Ton Herr Wagner vom Berg) wird unsere Landschaft weitere 20 Jahre prägen. Wie es aussieht, haben wir hinzunehmen, dass das Land Bayern sich am Bau von Windkraftanlagen in Norddeutschland beteiligt, sich den hier produzierten Strom durch größtenteils Überlandhochspannungsleitungen, die die Bayreuther Firma Tennet baut, übertragen lässt, Gewerbesteuer partizipiert und selbst Mindestabstände von Anlagen zur Wohnbebauung der zehnfachen Höhe hat. Ein Schelm der Böses dabei denkt! Und: Strom sollte aus bekannten Gründen dort produziert werden, wo er gebraucht wird!

Vielen Dank und mit freundlichen Grüßen





Landkreis Friesland · Postfach 1244 · 26436 Jever

Gemeinde Bockhorn
Am Markt 1
26345 Bockhorn

Der Landrat

Planung, Bauordnung und
Gebäudemanagement

Lindenallee 1, 26441 Jever
Vermittlung: T (04461) 919 - 0

Rolf Neuhaus
T (04461) 919 - 3580
F (04461) 919 - 8890
r.neuhaus@friesland.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
	II/61-Ne/UI	22.06.2021

Bauleitplanung der Gemeinde Bockhorn

hier: 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 "Windenergieanlagenpark Hiddels"
Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB

Zu der o. g. Bauleitplanung nimmt der Landkreis Friesland wie folgt Stellung:

Fachbereich Zentrale Aufgaben, Wirtschaft, Finanzen, Personal:

Das Plangebiet erstreckt sich auf Einwirkungsbereiche, die der zivilen Luftfahrt und dem Radarverkehr unterliegen und tangiert den Einflugsektor des Verkehrsplatzes WHV-Mariensiel. Luftfahrtrechtliche Belange sind zu berücksichtigen. Gebäudehöhen über 105 m sind nicht zulässig.

Fachbereich Straßenverkehr:

Gegen die vorgelegte Bauleitplanung der Gemeinde Bockhorn bestehen aus Sicht der Verkehrsbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Die mittelbare Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Landesstraße 815/ Landesstraße 816. Bei der Planung der erforderlichen Sondertransporte ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen des Projektes „Autohof Ellens“ der dortige Kreuzungsbereich zu einem Kreisverkehrsplatz umgebaut werden soll, so dass die Befahrbarkeit vom Vorhabenträger zu prüfen ist. In diesem Zusammenhang sei bereits angemerkt, dass eine Zustimmung zur Durchführung der Transporte über die Kreisstraße 104 (aus Richtung Jeringhave) seitens des Baulastträgers Landkreis nicht in Aussicht gestellt werden kann.

Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Brand- u. Denkmalschutz:



Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Regionalplanung:

Es können folgende Hinweise zur Begründung gegeben werden:

Zu Kap. 3.1 Landesraumordnungsprogramm kann auf die aktuelle Verordnung aus dem Jahr 2017 verwiesen werden.

Zu Kap. 3.2 Regionales Raumordnungsprogramm, letzter Abschnitt auf Seite 3: Es wird von einem Vorsorgegebiet Landwirtschaft gesprochen. Diese Bezeichnung des Planzeichens wurde durch „Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft“ ersetzt.

Insgesamt stehen die Ziele der Raumordnung der hier geplanten 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Windpark Hiddels“ gem. § 1 (4) BauGB und einem Repowering nicht entgegen.

Fachbereich Umwelt:

untere Naturschutzbehörde:

Bei der Durchsicht des Umweltberichtes wurde folgendes festgestellt:

Pkt. 2.2 Pflanzen und Biotoptypen

Zu dem Schutzgut gibt es eine Karte der Biotoptypenkartierung vom Mai 2020.

Zu erkennen ist, dass geschützte Biotope nach § 22 und § 30 BNatSchG nicht überplant werden. Beim Rückbau von 1 Anlage im Nordbereich ist jedoch auf das Vorhandensein geschützter Biotope Rücksicht zu nehmen.

Zudem werden 3 Neuanlagen in unmittelbarer Nähe von nährstoffreichen Gräben mit artenreicher Ausprägung errichtet. Die Anlagen 04 und 05 sogar im Nahbereich von jeweils einem Wasserfedervorkommen.

Aussagen sind zu den zurückzubauenden Zufahrten der Bestandsanlagen und deren ein- bzw. beidseitigen Kompensationsflächen (Wegerandstreifen) zu treffen.

Im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung sind im Vorfeld bzw. in einer phänologisch günstigen Phase vor Durchführung der Arbeiten die von den dauerhaften oder temporären (Rück-)Baumaßnahmen betroffenen Flächen, insbesondere betroffene Grabenabschnitte und von Wasserhaltungsmaßnahmen betroffene Grabenabschnitte, auf Vorkommen geschützter oder gefährdeter Pflanzenarten zu überprüfen. Vorkommen sind fachgerecht in geeignete Habitate.

Beim Rückbau der Altanlage Nr. 3 (gezählt von oben nach unten) ist während der Rückbauphase eine Beeinträchtigung der angrenzenden geschützten Biotope durch geeignete Vorrichtungen und Maßnahmen (z. B. stabile Schutzzäune) zu vermeiden.

Durch das Repowering entsteht ein Kompensationserfordernis für die Entfernung von 2 Bäumen und 5 Sträuchern; weiterhin wurde ein flächenhafter Kompensationsbedarf von ca. 1.710 m² ermittelt. An den bestehenden Altkompensationsmaßnahmen soll in pragmatischer

Weise und in einem Umfang von ca. 22,64 ha festgehalten werden. Dies ist aus naturschutzfachlicher Sicht sinnvoll und zu begrüßen, da sich viele dieser Maßnahmenflächen bereits zu höherwertigen Biotopen entwickelt haben. Ein zusätzliches Kompensationserfordernis auf weiteren Flächen ist damit nicht gegeben.

Während der Bauphase sind die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Rahmen einer **ökologischen Baubegleitung** zu überwachen; diese Maßnahmen sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG zu beauftragen.

Pkt. 2.3 Brutvögel

Es wird im Umweltbericht auf das avifaunistische Gutachten 2018/2019 vom Büro Sinning verwiesen.

In dem Gutachten wurden als planungsrelevante Brutvögel der Kiebitz, die Rohrweihe, der Weißstorch, der Mäusebussard und dem Turmfalke festgestellt.

Es handelt sich hier um WEA-empfindliche Arten.

Gemäß Gutachten kann eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos insgesamt nicht erkannt werden.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Hinblick auf Verletzung und Tötung von Vögeln im Zuge der Bautätigkeit können von vornherein grundsätzlich ausgeschlossen werden, wenn Erschließung und (Rück-)Baumaßnahmen sowie ggf. erforderliche Beseitigungen von Gehölzen außerhalb der Brutzeit stattfinden. Eine Berücksichtigung im Bauablauf lässt sich zumeist nicht oder nur teilweise realisieren. Sollte dies der Fall sein, ist über eine Begehung der (Rück-)Bauflächen vor Baubeginn sicherzustellen, dass keine Brutplätze von Vögeln durch die Baumaßnahmen zerstört werden und es dadurch zur Tötungen von Individuen kommt. Vor der Entfernung bzw. dem Rückschnitt von Bäumen bzw. Gehölzen sind diese ebenfalls auf Brutstätten zu überprüfen. Sind Brutplätze vorhanden, so ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) abzustimmen.

Grundsätzlich sind Gehölzeinschläge auf ein Minimum zu reduzieren. Ein Entfernen von Bäumen und Sträuchern ist nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. vorzunehmen (§ 39 BNatSchG).

Pkt. 2.4 Rastvögel

Es wird im Umweltbericht auf das avifaunistische Gutachten 2018/2019 vom Büro Sinning verwiesen.

Im UG und dessen Umfeld wurden insbesondere größere Trupps der Weißwangengans (2.300), der Blässgans (1010), der Pfeifente (720), der Schnatterente (30) und des Silberreiher (15) angetroffen.

Dem UG kommt nach den vorliegenden Untersuchungsergebnissen eine Bedeutung als Vogelrastgebiet regionaler Bedeutung zu. Der erforderliche Schwellenwert hierfür wurde von der Weißwangengans und der Pfeifente erreicht. Darüber hinaus liegt eine lokale Bedeutung als Vogelrastgebiet für Blässgans, Schnatterente, Silberreiher und Sturmmöwe vor.

Aus den Beobachtungen lassen sich keine Gefahrensituationen ableiten. Zudem wurden keine Flugkorridore kartiert.

Pkt. 2.5 Fledermäuse

Dem Untersuchungsgebiet kann aufgrund seiner **Artenausstattung eine hohe Wertigkeit** als Fledermauslebensraum zugeordnet werden. Insgesamt wurden 11 Fledermausarten im UG nachgewiesen. Darunter befinden sich sechs eingriffssensible Arten (Abendsegler,

Kleinabendsegler, Breitflügel-, Zwerg-, Mücken- und Rauhautfledermaus).

Es wurden auch seltenere Arten wie z.B. die Teichfledermaus festgestellt.

Hinsichtlich der kartierten **Aktivitäten** zeigen sich deutliche **saisonale Unterschiede**. Die höchsten nächtlichen Kontaktzahlen konnten im Rahmen der Dauererfassung zwischen Ende Juli und Ende September verzeichnet werden.

Zur Zugzeit im Spätsommer/Herbst hat das Untersuchungsgebiet eine **hohe Bedeutung** für Fledermäuse.

In dieser Zeit besteht ein erhöhtes Schlagrisiko, und damit auch die Überschreitung eines artenschutzrechtlichen Grundrisikos (vgl. LANU 2008), z.B. für die Abendsegler-Arten oder Rauhautfledermäuse an keinem der geplanten WEA-Standorte sicher auszuschließen. Deshalb sind für die betroffenen Zeitspannen Maßnahmen (temporäre nächtliche Abschaltungen) erforderlich, die sicherstellen, dass ein solches Risiko unter die Erheblichkeitsschwelle rutscht. Deshalb sind nach Inbetriebnahme der WEA folgende nächtliche Abschaltungen vorzusehen:

- Windgeschwindigkeiten unter 6 m/sec in Gondelhöhe (darüber hinaus können aufgrund von naturräumlichen Gegebenheiten in Niedersachsen für die beiden Abendsegler-Arten und die Rauhautfledermaus unter Vorsorge- und Vermeidungsgesichtspunkten auch bei höheren Windgeschwindigkeiten Abschaltungen erforderlich sein; siehe 2-jähriges Monitoring)
- Temperaturen von mehr als 10 °C
- kein Niederschlag
- alle Kriterien müssen zugleich erfüllt sein.

Darüber hinaus ist ein zweijähriges akustisches Monitoring durchzuführen. Das Monitoring muss bei Rotorlängen >50m ein zweites Mikrofon am Mast knapp oberhalb der unteren Rotorspitze beinhalten (siehe dazu BACH et al. im Druck). Im Rahmen eines solchen Monitorings ist zu klären, ob sich Abschaltzeiten genauer auf die spezielle Situation vor Ort eingrenzen lassen (z.B. nach Windgeschwindigkeit, Temperatur, Regen).

Nur bei Durchführung der o.g. Maßnahmen, verbleiben für die Fledermausfauna nach bisherigen Kenntnissen keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Pkt. 2.6 Amphibien

Vor Baubeginn ist an den von (Rück-)Baumaßnahmen betroffenen Gewässerabschnitten sowie von Wasserhaltungsmaßnahmen betroffenen Grabenabschnitten sicherzustellen, dass keine Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie vorkommen und es dadurch zur Tötung von Individuen kommt. Ergänzend sollen anderweitig geschützte bzw. gefährdete Arten überprüft werden. Dazu sind die betroffenen Bereiche abzusuchen; ggf. vorhandene Exemplare und Laich sind mit dem Kescher aufzunehmen und umgehend in ausreichender Entfernung in geeignete Habitate wieder. Ergänzend ist Grabenschlamm an mehreren Stellen des neu anzulegenden Grabens einzubringen.

Die Untersuchungsergebnisse zeigen, dass durch das Repowering WP Hiddels keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung zu erwarten sind und das Vorhaben nicht gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verstößt.

Pkt. 2.13 Landschaftsbild

Die Planung sieht eine Reduzierung der Anlagenzahl um mehr als die Hälfte vor; gleichzeitig



verdoppelt sich die Anlagenhöhe von ca. 100 m auf ca. 200 m. Da zudem die seinerzeit angewandte Berechnungsmethode nach Nohl (1993) bereits eine Beeinträchtigung im Radius von ca. 3000 m veranschlagt hat, was dem heutigen Verfahren nach Breuer (2001) um die 200 m hohen Repoweringanlagen entspricht, sollen als pragmatische Lösung die umfangreichen Altkompensationsmaßnahmen fortgeführt werden.

Der Rückbau der 11 Altanlagen ist ergänzend als Minderungsmaßnahme anzusehen (vgl. MU 2016, Kapitel 3.5.4.2.1), was sich entlastend auf das Landschaftsbild auswirkt.

untere Wasserbehörde:

Aus Sicht der unteren Wasserbehörde bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Gewässerausbaumaßnahmen, Dammstellen, Verrohrungen u. ä. bedürfen der wasserbehördlichen Genehmigung. Wasserhaltungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis (Förderung - Wiedereinleiten von Grundwasser).

Aus Sicht der unteren Immissionsschutzbehörde und der unteren Bodenschutz-behörde bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Bauaufsicht:

Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Städtebaurecht:

Es bestehen keine Bedenken.

In Vertretung

Niebuhr

Gemeinde Bockhorn
Am Markt 1
26345 Bockhorn

Internet: www.lwk-niedersachsen.de

Bankverbindung
Landessparkasse zu Oldenburg
IBAN: DE79280501000001994599
SWIFT-BIC: BRLADE21LZO

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner in	Durchwahl	E-Mail	Datum
III	2021001-EI	Herr Eilts	-154	renko.eilts@lwk-niedersachsen.de	23.06.2021

Stellungnahme der Bezirksstelle Oldenburg-Nord der Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Bauleitplanung der Gemeinde Bockhorn

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 57 „Windenergieanlagenpark Hiddels“

Frühzeitige Unterrichtung der Behörden (§ 4 Abs. 2 Baugesetzbuch)

Ihr Schreiben vom 20.05.2021 / Eingang per E-Mail am 20.05.2021

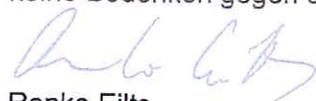
Derzeit stehen im Windenergieanlagenpark Hiddels insgesamt elf Windenergieanlagen (WEA). Diese sollen im Rahmen des Repowering abgebrochen und durch fünf Anlagen neuerer Bauart mit einer Gesamthöhe von bis zu 200 m (Nabenhöhe 125 m) ersetzt werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Größe von ca. 49 ha. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen werden als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt.

Hinsichtlich der Kompensation sollen die Altkompensationsmaßnahmen fortgeführt werden.

Der Rückbau der 11 Altanlagen hat so zu erfolgen, dass die Rekultivierungsmaßnahmen zu einer dauerhaften erfolgreichen landwirtschaftlichen Bewirtschaftbarkeit der Standorte führen.

Es bestehen seitens unserer Bezirksstelle als Träger öffentlicher Belange – Landwirtschaft keine Bedenken gegen die oben genannte Planung.



Renko Eilts
Leiter Fachgruppe Ländliche Entwicklung

Nds. Heimatbund e.V., Rotenburger Str. 21, 30659 Hannover

Gemeinde Bockhorn
Bau- und Umweltamt
Frau Kerstin Meyer-Staudt
Am Markt 1
26345 Bockhorn

Dr. Ronald Olomski
Wiss. Referent
Tel. 0511 353377-22
Fax 0511 353377-11
olomski@niedersaechsischer-heimatbund.de

Hannover, 4. November
2021

**Beteiligung an Anhörungsverfahren gem. § 63 BNatSchG
Bauleitplanung der Gemeinde Bockhorn, hier: 2. Änderung des Bebauungsplans Nr.
57 „Windenergieanlagenpark Hiddes“ Beteiligung im Hauptverfahren gem. § 4 Abs. 2
BauGB
Ihr Schreiben vom 20.5.2021
Az.: III**

Sehr geehrte Frau Meyer-Staudt,

nach Rücksprache mit unseren Mitarbeitern teilen wir Ihnen in unserer Eigenschaft als eine naturschutzrechtlich anerkannten Naturschutzvereinigung mit, dass wir unsere Stellungnahme vom 12.8.2020 aufrechterhalten und um folgende Hinweise und Empfehlungen ergänzen.

Bodenbelastung

Die oberirdischen Probleme und Auswirkungen des Aufbaus neuer und bedeutend höherer WEA (Schattenwurf, Schallemissionen, Veränderungen des Landschaftsbildes, Abstände zu Siedlungsbereichen) wurden von den unmittelbar Betroffenen in Eingaben dargestellt und beanstandet, von den beauftragten Planern diskutiert und entgegen unserer Ansicht als nicht relevant eingestuft. Die Bodenbelastung, die unterirdischen Auswirkungen und die Versiegelung und Verbauung sowie die Verdichtung der Bodenschichten, heute durch die vorhandenen elf WEA sowie zukünftig durch die geplanten fünf „Ersatz“-WEA, werden demgegenüber, wenn überhaupt, nur unerheblich behandelt, ebenso die Zeitplanung.

Die Entfernung der oberirdischen Teile der vorhandenen elf WEA ist durch Verkauf bzw. Recyceln weitgehend geregelt und technische Praxis. Zum Verbleib der unterirdischen Teile wird jedoch lapidar erklärt, dass diese komplett entfernt werden. Wie und in welchem Zeitraum das erfolgen soll, wird nicht dargelegt. Die Rückbauelemente der alten WEA können nur teilweise für eine materielle Wiederverwendung recycelt werden; ein großer Teil ist teilweise kontaminierter Sondermüll und muss endgelagert werden. Das bautechnische Vorgehen beim Rückbau der WEA-Elemente im Boden wird nicht beschrieben, womöglich muss der Betonkörper durch Sprengung abbaubar gemacht werden. Abgebaut werden müssen auch die durch den Bau im Boden abgelagerten, ggf. toxischen Bestandteile. Ebenso müssen die, für schwere Baumaschinen und Fahrzeuge hergerichteten, Fahr- und Standflächen bis zum gewachsenen Grund abgetragen und mit unbelastetem Erdreich aufgefüllt werden. Die zu bewegendenden Mengen von Rückbaumaterial der elf WEA und deren Infrastruktur wäre immens und würde den Zeitrahmen des Rückbaus erheblich ausdehnen.

Hinzu kommt, dass der zeitliche Ablauf des „Repowering“ die Abschaltung und den Rückbau der Altanlagen erst nach der Inbetriebnahme der neuen WEA vorsieht, damit die Stromproduktion durch den Windpark Hiddes nicht unterbrochen wird. Diese stellen in der gesamten Bockhorner Windenergieproduktion knapp 50% dar. Es ist anzunehmen, dass während des Aufbaus der fünf größeren WEA zwischen die im Betrieb befindlichen elf WEA – dann sind es zeitweilig 16 Anlagen – der Betrieb der Altanlagen nicht vollständig ruhen soll. Die Energieausbeute wird jedoch noch weiter als bisher durch Schwachwind oder Abschaltungen reduziert. So wird der ökonomische Erfolg des „Windenergieanlagenparks Hiddes“ für die gesamte Umbauphase in Frage gestellt.

Zeitlicher Ablauf

Die Zeitdauer des Aufbaus und Rückbaus spielt also für den bautechnischen und ökonomischen Erfolg des „Repowering“ eine entscheidende Rolle. Das Augenmerk nur fokussiert auf potentiell höhere Energieausbeute mit den fünf Neuanlagen ignoriert die voraussichtlich sehr lange Umbauphase und ihre ökonomische Auswirkung sowie ebenso lange Belastung der Bockhorner Infrastruktur (Material- und Teiletransport). Nicht nur diese wird übermäßig belastet, sondern auch ökologisch sind lange andauernde Belastungen zu erwarten. Die Bodenregeneration kann erst nach vollständigem Abschluss des Umbaus beginnen und wird durch den Bau der Neuanlagen und deren später ebenfalls erforderlichen Rückbau in eine ferne Zukunft ausgedehnt.

Fazit

Zieht man die zuvor aufgeführten Sachverhalte in Betracht, so fällt die Umweltbilanz für das Repowering eher negativ aus, besonders mit Blick auf die erhebliche technische Überprägung der ländlichen Kulturlandschaft durch die WEA und des Artenschutzes. Die von den Planern vorgesehenen ökologischen Kompensationsmaßnahmen – Eins-zu-Eins-Umsetzung wertvoller Lebensformen – vor Baubeginn sind unter dem Zeitaspekt zu bewerten und stellen sich so als wenig realistisch dar.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.



Dr. Ronald Olomski
Wiss. Referent